

# Vereinsstatuten „METAL STORM Concerts“

mit Sitz in Escholzmatt/LU

## 1. METAL STORM Concerts

Unter dem Namen METAL STORM Concerts besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Escholzmatt

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Konzert- und Unterhaltungs-Veranstaltungen im Bereich Rock und Heavy Metal inklusive ihren Subgenres.
- Förderung der Kultur-Diversität in der Schweizer Musiklandschaft in der Sparte Rock und Heavy Metal inkl. ihren Subgenres.

Der Satzungsmässige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Aufführungen und Konzerte im Kanton Luzern.

Der Verein ist ehrenamtlich tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ausserdem werden Mittel aus dem Erlös von Konzerten dem Vereinszweck dienen.

## 4. Mitgliedschaft

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, sich an den Vereinsaktivitäten beteiligt und den Mitgliederbeitrag bis zum geforderten Zeitpunkt bezahlt.

Jährlicher Mitgliederbeitrag Aktiv-Mitgliedschaft: 100.-

- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen...

...wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unbegründet länger als ein halbes Jahr mit seinem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist,

...wenn sich ein Mitglied schwerer Verfehlungen gegen Ehre und guter Sitte des Vereins oder dessen Bestrebungen zuschulden kommen lässt

...oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jedes Jahr mündlich oder schriftlich an der ordentlichen Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst/Winter statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 1 Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Beschluss über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Der Vorstand

Vereinspräsident:	Alex Allmann
Vize-Präsident:	Philipp Felder
Aktuar:	Sandra Niederberger
Kassier:	Claudia Bucher
Beisitzer:	Christian Hedinger
	Urs Leutwiler
	Stefan Wettstein
	Fabio de Jaco

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dem Vorstand obliegt die

- Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch.

#### 10. Die Revisoren (Mitglieder)

Christian Hedinger

Beat Niederberger

#### 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 des Vorstands dem Änderungsvorschlag zustimmen. Änderungsvorschläge können von allen Mitgliedern schriftlich (saubere Darstellung, Ist/Soll Konzept) eingereicht werden.

#### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer / Die Aktuarin:

.....

.....